



Satzung der

„Stiftung Medienkompetenzforum Südwest“ (MKFS)

vom

23.08.2019

Präambel

Die „Stiftung Medienkompetenzforum Südwest“ wurde als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Stiftungsgeschäft vom 21.12.2000 durch folgende 3 Stifter errichtet:

1. Südwestrundfunk (SWR), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart,
2. Landeszentrale für Medien und Kommunikation - LMK - (von 1987–2005 unter Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter, LPR), Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen
3. Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts -LFK -, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart

Die stiftungsrechtliche Anerkennung erfolgte am 05.03.2001.

Im Hinblick auf den bei der Errichtung der Stiftung anvisierten Stiftungszweck haben sich insofern wesentliche Änderungen ergeben, als mittlerweile alle drei Stifter über eigene Einrichtungen bzw. Abteilungen verfügen, die im Bereich Medienkompetenz tätig sind.

Das hat dazu geführt, dass die bisherigen Stiftungsaufgaben in Sachen Medienkompetenz schon seit längerem durch die Stifter selbst - und immer weniger durch die Stiftung - wahrgenommen werden.

Insofern haben die Stifter entschieden, der Stiftung zukünftig - ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt - möglicherweise weniger finanzielle Zuwendungen zukommen zu lassen.

Um zu vermeiden, dass die Stiftung danach - trotz hohem Stiftungsvermögen - einmal aufgelöst werden müsste, weil sie mangels notwendiger Mittel ihren Zweck aus den Erträgen bzw. sonstigen Zuwendungen nicht mehr erfüllen kann, hat das Kuratorium der Stiftung am TT.MM.2019 unter Beachtung des Willens der Stifter und mit deren ausdrücklicher Zustimmung einstimmig beschlossen, die „Stiftung Medienkompetenzforum Südwest“ (MKFS) im Rahmen einer Satzungsänderung in eine Verbrauchstiftung umzuwandeln.

Da - wie oben dargelegt - die bisherigen Stiftungsaufgaben in Sachen Medienkompetenz schon seit längerem überwiegend durch die Stifter selbst wahrgenommen werden, besteht für die Stiftung diesbezüglich kein Handlungsbedarf mehr.

Es ist aber der Wille der Stifter, dass die Stiftung als Verbrauchstiftung zukünftig insbesondere Projekte der Hör- und Zuhörförderung für Kinder (wie z. B. „Ohrenspitzer“) und Projekte zur Förderung der Internetkompetenz für Senioren und Seniorinnen (wie z. B. „Silvertips“) weiter fördert.

Insofern wurden nicht mehr alle bisherigen Zwecke der Stiftung in die neue Satzung übernommen.

Beschlossen wurde letztlich, die bisherige Stiftungssatzung i. d. F. v. 22.09.2016 durch Erlass der nachfolgenden neuen Satzung zu ändern.

+++ +++ +++

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Medienkompetenzforum Südwest“ (MKFS) und wurde errichtet durch:
 1. den Südwestrundfunk (SWR), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart,
 2. der Landeszentrale für Medien und Kommunikation - LMK - , Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen,
 3. Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts -LFK -, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung.
- (4) Sitz der Stiftung ist Ludwigshafen am Rhein
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind:
 1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. die bevorzugte Förderung der Hör- und Zuhörförderung für Kinder,
 2. die bevorzugte Förderung der Internetkompetenz für Senioren und Seniorinnen,
 3. die Förderung von Maßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Kompetenz im Umgang mit den heutigen und zukünftigen Medien und Technologien zu stärken und diese selbstbestimmt und kritisch zu nutzen,
 4. die Entwicklung von Konzepten und Modellprojekten für den Umgang mit den Medien, die Medienerziehung und die Förderung der Medienkompetenz, wenn möglich in Kooperation mit bestehenden Bildungseinrichtungen, verbunden mit der Unterstützung der Umsetzung vor Ort,
 5. die Bildung eines Forums, um den in den unterschiedlichsten Bereichen der Medienkompetenz tätigen Multiplikatoren (Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung) die Möglichkeit des kontinuierlichen Austauschs zu geben,
 6. die Veröffentlichung wissenschaftlicher Schriften und praxisorientierter Materialien zur Medienkompetenz.
- (3) Zur Erreichung ihrer Zwecke arbeitet die Stiftung eng mit den Landesrundfunkanstalten, den Landesmedienanstalten, den zuständigen Behörden, insbesondere in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sowie mit Verbänden, wissenschaftlichen Institutionen und Vereinen zusammen, die gleichartige Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung Medienkompetenzforum Südwest verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das gesamte Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
 1. dem anfänglichen Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts;
 2. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (= Zustiftungen oder sog. Vermögensstockspenden i. S. v. § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG);
 3. Spenden zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 4. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden).
- (2) Durch Satzungsänderung wurde die „Stiftung Medienkompetenzforum Südwest“ (MKFS) im Jahre 2019 in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt. Das jeweils vorhandene Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen, sofern es nicht nach Abs. 3 verbraucht wird.
- (3) Ab dem 01.01.2020 darf das jeweils vorhandene Stiftungsvermögen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise innerhalb von 10 Jahren verbraucht werden. Es dürfen jährlich höchstens 10% des jeweils aktuellen Stiftungsvermögens (maximal aber nur 265.000 €) zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke ausgeschüttet werden.
- (4) Sofern der Stiftung derart hohe Zustiftungen / Erbschaften oder Spenden zugehen sollten, die eine Erfüllung der Stiftungszwecke weit über das Jahr 2030 ermöglichen sollten, ist die Auflösung der Stiftung entsprechend zu verschieben. Nach Verbrauch des gesamten Stiftungsvermögens ist die Auflösung bei der dafür zuständigen Stiftungsbehörde zu beantragen.
- (5) Das jeweils aktuelle Stiftungsvermögen ist in jedem Jahr zu ermitteln und in der Vermögensübersicht der Stiftung auszuweisen (vgl. § 8 - Aufgaben des Vorstandes - Abs. 2 Nr. 4. der Satzung). Es ist von (reinen) Spenden i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 getrennt zu halten.
- (6) Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch
 1. Verbrauch des Stiftungsvermögens unter Beachtung von § 4 Abs. 3 dieser Satzung,

2. durch den Verbrauch der Erträge aus dem Stiftungsvermögens,
 3. den Verbrauch sonstiger Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Spenden sind Zeitnah zu verwenden.
 - (3) Die Verwaltungskosten und die Kosten der Stiftung, die durch das Einwerben von Spenden entstehen, dürfen nicht mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten, sofern es nicht eine ganz besondere Konstellation gibt, die höhere Verwaltungskosten rechtfertigen. Diese dürfen keinesfalls mehr als 50 % der Einnahmen der Stiftung betragen. Sofern die Verwaltungskosten mehr als 20 % der Einnahmen der Stiftung überschreiten sind ihre Entstehung und ihre Höhe sehr genau zu begründen.
 - (4) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
 - (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium sowie der Beirat, falls eingerichtet.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln (i. S. v. § 5) der Stiftung.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Jeweils ein Vorstandsmitglied wird bestellt
 1. den Südwestrundfunk (SWR), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart,
 2. der Landeszentrale für Medien und Kommunikation - LMK -, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen,
 3. Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts -LFK -, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes solange im Amt bis ihre Nachfolger bestellt sind.
- (6) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Sofern ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger unter Beachtung von § 7 Abs. 1 der Satzung bestellt.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die sorgfältige Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 2. die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 3. die Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln von mehr als 25.000 € im Einzelfall nach der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums;
 4. die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht (möglichst entsprechend den jeweils aktuellen Mustern der Stiftungsbehörde) oder Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppelter kaufmännischer Buchführung unter besonderer Beachtung der Regelungen in § 4 (Stiftungsvermögen) und § 5 (Stiftungsmittel) dieser Satzung;
 5. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 6. die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (3) Die unter § 8 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 zu erstellenden Unterlagen sind im Laufe der ersten sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen; bei der Stiftungsbehörde sind sie innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (vgl. § 9 Abs. 2 LStiftG) einzureichen.
- (4) Alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder stellv. Vorsitzende/n – jeweils alleine.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf - jedoch mindestens zweimal im Jahr - durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 2 der Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Darüber hinaus ist der Vorstand einzuberufen, wenn das Kuratorium oder dessen Vorsitzender dies verlangen. Jede Einberufung hat unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen keine anderen Mehrheiten vorsehen. Bei angekündigter Nichtteilnahme eines Vorstandsmitgliedes an einer Sitzung kann sich das Mitglied durch ein anderes, von ihm zu bestimmendes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Abwesenheit die des / der stellv. Vorsitzenden.
- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (z. B. per Telefax, E-Mail) gefasst werden.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle müssen in der darauffolgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 10

Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Das Kuratorium kann zur Unterstützung des Vorstandes und zur Führung der laufenden Geschäfte auf Vorschlag der LMK eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Sitz der Geschäftsführung ist Ludwigshafen. Der / die Geschäftsführer/in kann auch Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der Geschäftsführende ist besonderer Vertreter der Stiftung gemäß § 30 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen der dafür geltenden Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Es setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Intendanten oder der Intendantin des Südwestrundfunks (SWR), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart,
 2. dem Direktor oder der Direktorin der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Turmstr. 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein und
 3. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), Anstalt des öffentlichen Rechts, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart.

- (3) Das Kuratorium hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln kalenderjährlich nach der in Absatz 1 genannten Reihenfolge.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 1. die vorherige Zustimmung zu vorgesehenen Entscheidungen des Vorstandes über die Vergabe von Stiftungsmitteln von mehr als 25.000 € im Einzelfall;
 2. die Entscheidung zur Annahme von Zuwendungen an die Stiftung, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
 3. die Entscheidung über die Aufnahme oder Bewilligung von Krediten und Darlehen;
 4. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht oder der Rechnungslegungsunterlagen (nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppelter kaufmännischer Buchführung) seitens des Vorstandes (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung) vor deren Vorlage durch den Vorstand bei der Stiftungsbehörde;
 5. die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung) vor dessen Vorlage durch den Vorstand bei der Stiftungsbehörde;
 6. die Entlastung des Vorstands;
 7. die Einstellung hauptamtlichen Personals und die Festlegung der Vergütung.
 8. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung).

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den / die Vorsitzende/n oder dessen / deren Stellvertreter/in oder den / die Geschäftsführer/in einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 2 der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Darüber hinaus ist das Kuratorium einzuberufen, wenn der Vorstand oder dessen Vorsitzender dies verlangen. Jede Einberufung hat unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Einladung ist auch gegenüber dem Vorstand auszusprechen (vgl. § 8 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen keine anderen Mehrheiten vorsehen. Bei angekündigter Nichtteilnahme eines Kuratoriumsmitgliedes an einer Sitzung kann sich das Mitglied durch ein anderes, von ihm zu bestimmendes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder bei dessen / deren Abwesenheit des / der stellv. Vorsitzenden.

- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (z. B. per Telefax, E-Mail) gefasst werden.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle müssen in der darauffolgenden Sitzung vom Kuratorium genehmigt werden.

§ 14 Beirat

- (1) Das Kuratorium kann einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat - sofern eingerichtet - besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens aus 15 Mitgliedern.
- (3) Über die Berufung einzelner Beiratsmitglieder entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sollen im Hinblick auf die zu erfüllenden Stiftungszwecke sachverständig sein.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Das Kuratorium kann ein Beiratsmitglied durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Beiratsmitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Sofern der Beirat aus 3 oder mehr Mitgliedern besteht, wählt er aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzende/n.

§ 15 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand und das Kuratoriums.
- (2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zum Vorschlag des Vorstandes für die Arbeitsschwerpunkte der Stiftung Stellung zu nehmen. Empfehlungen des Beirates sind vom Vorstand und vom Kuratorium zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann den Beirat bei gesehennem Bedarf zu einer Beiratssitzung einladen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 16 Satzungsänderungen / Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung / Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Rückumwandlung dieser Verbrauchstiftung in eine sog. Ewigkeitstiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Ein solcher Beschluss bedarf jeweils der Einstimmigkeit im Vorstand und im Kuratorium. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 18 Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an
1. den Verein „Herzessache e. V.“, Am Fort Gonsenheim 139, 55122 Mainz,
 2. die „medien+bildung.com gGmbH“, Turmstraße 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein sowie
 3. die „Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg e. V.“, Jahnstraße 12, 70597 Stuttgart.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

- (2) Die Aufteilungsquote wird vom Kuratorium festgelegt.

Anerkannt am: 18.12.2019

Trier, den 18.12.2019
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 15678-379/23

Im Auftrag:

